

Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung waren im Jahr 2013 nicht untätig

## Steuerliche Hinweise zum Jahresanfang 2014

Da CDU und SPD erst kurz vor Weihnachten den Koalitionsvertrag unterschrieben haben, wurden, wie wir es in den Vorjahren gewohnt waren, Gesetze kurz vor Jahresende nicht mehr verabschiedet.

Allerdings waren Gesetzgeber, Finanzverwaltung und Rechtsprechung im Jahr 2013 nicht untätig, sodass dennoch viele Änderungen für 2014 und auch für die Steuererklärung 2013 zu beachten sind. Die wichtigsten Änderungen werden hier dargestellt.

### 1. Wichtiges für Unternehmer und Arbeitgeber

#### 1. Neues Reisekostengesetz

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, wurde das Reisekostengesetz neu geregelt. Die Neuerungen gelten seit dem 1. Januar 2014. Die wesentlichen Ziele sind eine Vereinfachung bei den pauschalen Verpflegungsaufwendungen und die gesetzliche Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte. Diese Regelungen gelten sowohl für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch für Freiberufler und Gewerbetreibende.

#### a) Verpflegungsmehraufwand

Bei längerer beruflicher Abwesenheit vom Tätigkeitsort werden sogenannte Verpflegungspauschalen gewährt. Zum einen kann der Arbeitgeber diese seinem Arbeitnehmer steuerfrei bezahlen, zum anderen können als nichtselbstständiger oder selbstständiger Arzt diese Pauschalen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben steuerlich angesetzt werden. Kernpunkt der Neuerung ist die Reduzierung der Staffellung bei den Verpflegungspauschalen. Für eintägige Auswärtstätigkeit gilt zukünftig ein Pauschbetrag von zwölf Euro bei einer Mindestabwesenheit von mehr als acht Stunden. Bei mehrtägigen Auswärtstätig-



© xxxxxxxxx / Fotolia

keiten ist für den An- und Abreisetag ein Pauschbetrag von jeweils zwölf Euro (unabhängig von der Abwesenheitsdauer) vorgesehen. Der Pauschbetrag für die Zwischentage, mit einer Abwesenheit von 24 Stunden, beträgt weiterhin 24 Euro (siehe Tab. 1).

Die Verpflegungspauschale von zwölf Euro gilt auch, wenn die berufliche Tätigkeit – ohne zu übernachten – über Nacht ausgeübt wird und die Abwesenheit dadurch mehr als acht Stunden von der Wohnung und von der ersten Tätigkeitsstätte beträgt (sogenannte Mitternachtsregelung). Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Reisende den überwiegenden Teil der insgesamt acht Stunden abwesend ist.

Werden Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen für ein Frühstück um 20 Prozent und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 Prozent des Betrages der Verpflegungspauschalen für eine 24-stündige Abwesenheit zu kürzen.

Dies ergibt folgende Kürzungsbeträge:

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| Frühstück              | 4,80 Euro    |
| Mittag- und Abendessen | je 9,60 Euro |

Bei Arbeitnehmern erfolgt die Kürzung der Verpflegungspauschalen immer dann,

wenn dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit vom Arbeitgeber oder auch auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Daher gilt diese auch bei einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitsessen des Arbeitgebers außerhalb der Tätigkeitsstätte. Eine Kürzung erfolgt nicht bei der Bewirtung durch einen Dritten.

#### b) Tätigkeitsstätte

Gibt es mehr als einen Standort, an denen die Tätigkeit ausgeübt wird, muss eine „erste Tätigkeitsstätte“ festgelegt werden. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte können grundsätzlich nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 Euro berücksichtigt werden. Ebenso müssen diese bei einem Betriebs- oder Dienstfahrzeug mit der sogenannten 0,03-Prozent-Regelung besteuert werden.

Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten sind dann Reisekosten und können mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer steuerlich angesetzt werden. Dies bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, seinem Arbeitnehmer Reisekosten steuerfrei zu ersetzen.

Hat eine Arztpraxis mehrere Standorte und sind Arbeitnehmer an beiden Standorten tätig, muss der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte für den Arbeitnehmer festlegen. Unter erster Tätigkeitsstätte ist jede ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers zu verstehen. Das Homeoffice zählt nicht dazu.

Die Zuordnung des Arbeitgebers ist die Bestimmung, an welcher betrieblichen Einrichtung der Arbeitnehmer dauerhaft als erste Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Die Zuordnung kann sowohl mündlich als auch schriftlich getroffen werden. Die Zuordnungsentscheidung kann durch den Arbeitgeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Dies kann unter anderem daran liegen, weil sich die Tätigkeit oder die Zeitanteile geändert haben.

**Dreimonatsfrist:** Die Tätigkeit an den Standorten, die nicht die erste Tätigkeitsstätte ist, ist dann als Dienstreise zu bewer-

| Abwesenheit                               | bis 2013 | ab 2014 |
|---|----------|---------|
| mindestens 8 Stunden                      | 6 €      | 12 €    |
| mindestens 14 weniger als 24 Stunden      | 12 €     | 12 €    |
| 24 Stunden                                | 24 €     | 24 €    |
| An- und Abreisetag bei mehrtätigen Reisen | s. o.    | 12 €    |

Tab. 1

ten. Neben den Fahrtkosten dürfen für drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen gezahlt werden, wenn die Abwesenheit mehr als acht Stunden von der ersten Tätigkeitsstätte und von der Wohnung beträgt.

Neu ist, dass im Gesetz eine rein zeitliche Bemessung der Unterbrechungsregelung eingeführt wurde. So führt eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen stets zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist. Unerheblich ist dabei aus welchem Grund (z.B. Urlaub, Krankheit oder aus beruflichen Gründen) die Tätigkeit unterbrochen wird. Insoweit erweist sich die neue Rechtslage als vorteilhaft und kann ggf. durch die geschickte Festlegung des Jahresurlaubes zu erneuter Gewährung steuerfreien Verpflegungsmehraufwandes führen.

## 2. Betriebsveranstaltungen

Eine Betriebsveranstaltung wird im Steuerrecht definiert als Veranstaltung auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter hat und bei der die Teilnahme allen Betriebsangehörigen, zumindest jedoch allen Beschäftigten einer Organisationseinheit (z.B. Abteilung oder Filiale), offensteht. Die Ausgaben für eine Betriebsveranstaltung sind lohn- und sozialversicherungsfrei, wenn sie je Teilnehmer 110 Euro nicht übersteigen. Hinsichtlich der Grenze von 110 Euro gibt es durch die Rechtsprechung vom Bundesfinanzhof vom Mai 2013 einige Neuerungen.

### a) Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung

Die Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, also insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters, sind nicht in die Berechnung des dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Wertes einzubeziehen. Es sind nur solche Kosten für

Leistungen zu berücksichtigen, die die Teilnehmer der Betriebsveranstaltung konsumieren können, also insbesondere Speisen, Getränke, Musik und Ähnliches. Nur hieraus besteht nach Ansicht des Bundesfinanzhofes eine tatsächliche Bereicherung des Arbeitnehmers.

### b) Kosten der Anreise

Auch die Kosten für die Anreise sind in die Berechnung des dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Wertes nicht einzubeziehen. Die Begründung dafür ist, dass der Arbeitnehmer nicht durch die vom Arbeitgeber verauslagten Reiseaufwendungen bereichert wird.

### c) Aufteilungsmaßstab

Die ermittelten Gesamtkosten sind zu gleichen Teilen auf sämtliche Teilnehmer anteilig zu verteilen. Die Aufteilung erfolgt auch auf Familienangehörige und andere Personen, die den Arbeitnehmer zu der Betriebsveranstaltung begleitet haben.

Nach der neuen Rechtsprechung wird der auf die Begleitperson entfallende Aufwand nicht wie bisher dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Die Rechnungen und Quittungen im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung sind aufzubewahren und eine Teilnehmerliste zur Überprüfung der Wertgrenze ist den Unterlagen beizufügen.

Ergibt sich durch die Betriebsveranstaltung Arbeitslohn (z.B. weil die Freigrenze von 110 Euro überschritten wird oder es sich um die dritte Betriebsveranstaltung für dieselben Begünstigten handelt), so kann der Arbeitgeber, wie bisher, zwischen der individuellen Regellohnbesteuerung oder einer Pauschalversteuerung mit 25 Prozent wählen.

## 3. Änderungen beim Praxisfahrzeug

### a) PKW-Besteuerung

Beträgt die betriebliche Nutzung eines Fahrzeuges mehr als 50 Prozent, liegt notwendiges Betriebsvermögen vor. Dabei zählen für die Ermittlung des betrieblichen Anteils die gefahrenen Kilometer, die für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis anfallen, zur betrieblichen Nutzung. Der Steuerpflichtige kann bei einem zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden PKW zur Ermittlung des Privatanteils zwischen der Ein-Prozent-Regelung (monat-

lich 1 Prozent des Bruttolistenpreises) und der Fahrtenbuchmethode wählen.

Gehören gleichzeitig mehrere Fahrzeuge zum Betriebsvermögen, ist die Ein-Prozent-Regelung grundsätzlich für jedes Fahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer oder von zu seiner Privatsphäre gehörenden Person für Privatfahrten genutzt wird. Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben vom 15.11.2012 geregelt, dass es bei mehreren zum Betriebsvermögen gehörenden PKWs genügt, wenn eine Nutzungsentnahme für das Fahrzeug mit dem höchsten Bruttolistenpreis angesetzt wird. Es könne dann vereinfachend davon ausgegangen werden, dass alle weiteren zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeuge nicht privat genutzt werden. Werden die Fahrzeuge auch durch weitere zur Privatsphäre des Steuerpflichtigen gehörenden Person (z. B. Familienangehörige) genutzt, gilt die Regelung entsprechend, wenn je Person das Kraftfahrzeug mit dem nächst höheren Listenpreis berücksichtigt wird.

### b) Fahrzeuge mit Elektroantrieb

Die bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen oder extern aufladbaren Hybridfahrzeugen entstehenden Mehrkosten sollen bei der Berechnung der Privatnutzung eliminiert werden. Die Begünstigung erfolgt, indem für die Anwendung der 1-Prozent-Regelung für die Privatnutzung ebenso wie für die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen bei der Fahrtenbuchmethode der Listenpreis eines begünstigten Fahrzeugs um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität verringert wird (höchstens um 10.000 Euro). Dieser Minderungsbetrag gilt für Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2014 angeschafft werden, und verringert sich für Anschaffungen in den Folgejahren um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität und um 500 Euro für den Abzugshöchstbetrag.

### c) Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist die einzige Möglichkeit, dem Finanzamt den gewünschten exakten Nachweis des Anteils an privaten und beruflichen Fahrten mit dem Praxisfahrzeug zu liefern. Die Anforderungen sind hoch, fehlt nur eine Angabe, ist das gesamte Buch als nicht ordnungsgemäß anzusehen.

Das Fahrtenbuch gilt nur dann als ordnungsgemäß, wenn es ganzjährig geführt wird. Aktuelle Urteile fordern, dass ein Fahrtenbuch zeitnah, in einer gebundenen oder geschlossenen Form, mit allen Angaben zu allen Fahrten lesbar zu dokumentieren ist.

- **Zeitnah:** Ein Fahrtenbuch ist möglichst zeitnah zu erstellen. Ist der zeitliche Abstand zu groß, wird das Fahrtenbuch vom Finanzamt meist nicht mehr anerkannt. Es genügt beispielsweise nicht, die täglichen Fahrten lediglich zu notieren, um sie dann später in das Fahrtenbuch zu übernehmen.
- **Gebundene oder geschlossene Form:** Wird das Fahrtenbuch auf Papier geführt, müssen die Blätter sich in einer gebundenen Form (in einem Heft) befinden, damit eine potentielle Manipulation durch nachträgliche Veränderungen nicht möglich ist. Eine spätere Korrektur muss kenntlich gemacht werden.  
Wird ein Fahrtenbuch **elektronisch** geführt, ist eine geschlossene Form notwendig. Das heißt, dass die Eintragungen geordnet, fortlaufend vorgenommen werden. Ein Kalkulationsprogramm ist nicht geeignet, da es rückwirkend verändert werden kann.
- **Angaben zu allen Fahrten:** Jede Fahrt muss mit Datum der Fahrt, Startpunkt und Ziel der Reise, Reisezweck, Aufzeichnung des Kilometerstands bei Beginn und Ende jeder Fahrt, Anlass der Fahrt sowie der Reiseroute bei Umwegen dokumentiert werden. Dies gilt auch für die täglichen Fahrten zwischen der Wohnung und der Praxis.

#### d. Arbeitszimmer

Die Kosten für ein Arbeitszimmer, das sich nicht in der Wohnung befindet, ist nur noch in voller Höhe steuermindernd bei einem Zweifamilienhaus abzugsfähig, wenn es einen separaten Hauseingang hat. Beim Mehrfamilienhaus ist es ausreichend, wenn es in einer separaten Wohnung eingerichtet ist.

## II. Wichtiges für Haus- und Grundbesitzer:

### 1. Leerstand einer Immobilie

Steht eine Immobilie über längere Zeit leer, dann hinterfragt die Finanzverwaltung die Verluste aus Vermietung und Verpachtung

kritisch. Verluste aus Vermietung und Verpachtung sind nur abzugsfähig, wenn Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Je länger eine Immobilie nicht vermietet ist, umso schwieriger ist es für den Vermieter, seine Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen.

Bei Leerstand der Mietimmobilie sollten deshalb die Vermietungsbemühungen sorgfältig dokumentiert werden, da durch Urteile aus der letzten Zeit strengere Kriterien aufgestellt wurden. Sollten gelegentliche Inserate in der Tagespresse über mehrere Jahre keine erfolgreiche Vermie-



© xxxxxxxx / Fotolia

tung bewirken, müssen weitere Maßnahmen, zum Beispiel die Beauftragung eines Immobilienmaklers, Anzeigen im Internet und ggf. Überprüfung des Mietpreisniveaus eingeleitet werden. Nur so ist eine ernsthafte Vermietungsabsicht nachzuweisen.

### 2. Anpassung der Miete

Regelmäßig sollte die Angemessenheit der Mieten der vermieteten Immobilie geprüft werden. Seit 2012 gibt es eine neue Richtgröße für Mieteinnahmen zur Beurteilung einer voll entgeltlichen Wohnungsüberlassung. Die Wohnungsvermietung gilt als voll entgeltlich, wenn das Entgelt (Nettomiete ohne Nebenkosten) 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Mieten unter 66 Prozent der ortsüblichen Miete führen zur Aufteilung der Werbungskosten in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil. Unterlagen zur ortsüblichen Miete sollten für Nachfragen des Finanzamtes aufbewahrt werden.

### 3. Grundstücksverkauf

Wird eine bisher vermietete Immobilie verkauft, und fallen im Zuge der Veräußerung Maklerkosten an, so waren diese bisher nur steuerlich abzugsfähig, wenn ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren zu

versteuern war. Ein Ansatz als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung war nicht möglich.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster kommen Maklerkosten allerdings zum Abzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn mit dem Veräußerungserlös Darlehen getilgt werden, die der Finanzierung einer anderen Immobilie dienen.

## 4. Grunderwerbsteuer

Auch für 2014 wurde die Grunderwerbsteuer in einigen Bundesländern erhöht. Die einzelnen Prozentsätze sind aus Tabelle 2 ersichtlich:

Bei steigender Grunderwerbsteuer wird es immer wichtiger, die Bemessungsgrundlage zu reduzieren. So sollte der Kaufpreis für eventuell übernommene Einrichtungsgegenstände (Einbauschränke, Küche) oder für eine Photovoltaikanlage, die nicht die Dacheindeckung ersetzt, im Notarvertrag gesondert ausgewiesen sein, damit darauf keine Grunderwerbsteuer festgesetzt wird.

## III. Wichtiges für alle Steuerzahler

### 1. Grundfreibetrag / Unterhaltsleistungen

Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression wurde in zwei Schritten der Grundfreibetrag beim Einkommensteuertarif angehoben. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ab 2013 ein Grundfreibetrag in Höhe von 8.130 Euro/ 16.260 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) steuerfrei. Für 2014 erhöhen sich die Beträge auf 8.354 Euro/ 16.708 Euro. Gleichzeitig erfolgt die Anhebung des Höchstbetrags von Unterhaltsleistungen für die Veranlagungszeiträume 2013 auf 8.130 Euro und für 2014 auf 8.354 Euro. 2012 waren es 8.004 Euro.

### 2. Handwerkerleistungen / Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, die im Privathaushalt erbracht werden, können 20 Prozent der Lohnkosten jedoch maximal 1.200 Euro jährlich als Einkommensteuerermäßigung angesetzt werden, wenn eine Rechnung und der Nachweis über die erfolgte Zahlung auf das Bankkonto des Leistenden vorliegt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Neubaumaßnahmen.

| Bundesland             | Geltender Grunderwerbsteuersatz | Beabsichtigte Erhöhung |
|------------------------|---------------------------------|------------------------|
| Baden-Württemberg      | 5,0 %                           | –                      |
| Bayern                 | 3,5 %                           | –                      |
| Berlin                 | 5,0 %                           | 6,0 % ab 2014          |
| Brandenburg            | 5,0 %                           | –                      |
| Bremen                 | 4,5 %                           | 5,0 % ab 2014          |
| Hamburg                | 4,5 %                           | –                      |
| Hessen                 | 5,0 %                           | –                      |
| Mecklenburg-Vorpommern | 5,0 %                           | –                      |
| Niedersachsen          | 4,5 %                           | 5,0 % ab 2014          |
| Nordrhein Westfalen    | 5,0 %                           | –                      |
| Rheinland Pfalz        | 5,0 %                           | –                      |
| Saarland               | 5,5 %                           | –                      |
| Sachsen                | 3,5 %                           | –                      |
| Sachsen-Anhalt         | 5,0 %                           | –                      |
| Schleswig-Holstein     | 5,0 %                           | 6,5 % ab 2014          |
| Thüringen              | 5,0 %                           | –                      |

Tab. 2

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat 2013 entschieden, dass der nachträgliche Einbau einer Dachgaube, der zu einer Wohnflächenerweiterung von circa 2,4 qm führte, keine begünstigte Handwerkerleistung, sondern eine Neubaumaßnahme ist.

Die Behandlung von Neubaumaßnahmen ist derzeit höchst umstritten. So hat der Bundesfinanzhof **Erd- und Pflanzarbeiten im Garten** im Zusammenhang mit einer Neubaumaßnahme als begünstigte Handwerkerleistung anerkannt, die Finanzgerichte haben aber unterschiedlich entschieden. Es empfiehlt sich deshalb die Ausgaben in der Steuererklärung für Neubaumaßnahmen anzusetzen und bei Ablehnung Einspruch mit Verweis auf das BFH-Urteil v. 13.7.2011 – VI 61 / 10 einzulegen.

Auch zu den Aufwendungen für die **Dichtigkeitsprüfung** gibt es keine einheitliche Auffassung.

Die Finanzverwaltung lehnt die Steuerbegünstigung ab, während das Finanzgericht Köln die Aufwendungen als steuermäßigende Handwerkerleistung anerkennt.

Die **Betreuung eines Hundes** durch einen sogenannten Dogsitter in Wohnung und Garten ist als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt, nicht aber, wenn er mit dem Hund außer Haus unterwegs ist.

Seit einigen Monaten ist die Überarbeitung des BMF-Schreiben zu den Handwerkerleistungen angekündigt. Die Veröffentlichung steht noch aus. Es ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung hierin zu den vielen offenen Zweifelsfragen Stellung nehmen wird.

### 3. Eingetragene Lebenspartnerschaft

Nachdem das Bundesverfassungsgericht zunächst bei der Erbschaft- und Grunderwerbsteuer und in 2013 dann auch bei der Einkommensteuer festgestellt hatte, dass die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Eheleuten verfassungswidrig ist, hat der Gesetzgeber das Einkommensteuergesetz geändert. Für alle noch offenen Fälle wird rückwirkend bis 2001 das Splittingverfahren eingeführt. Damit wird die eingetragene Lebenspartnerschaft im Einkommensteuerrecht verheirateten Ehegatten gleichgestellt.

### 4. Wegfall der getrennten Veranlagung

Ab dem Jahr 2013 entfällt die Möglichkeit einer getrennten Veranlagung. Es kann nur noch zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung gewählt werden. Wählt einer der Ehegatten die Einzelveranlagung, gilt die Wahl auch für den anderen Ehegatten. Die Wahl erfolgt bindend mit Einreichung der Einkommensteuererklärung.

Zukünftig sind Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und haushaltsnahe Dienstleistungen generell bei demjenigen Ehegatten zu berücksichtigen, der die Aufwendungen wirtschaftlich getragen hat. Eine freie Aufteilung zwischen den Ehegatten ist nicht mehr zulässig. Lediglich auf übereinstimmenden Antrag der Ehegatten kann eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis 50 : 50 erfolgen.

## 5. Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Ab dem 1. Januar 2015 werden die Banken und Sparkassen verpflichtet, die Kirchensteuer direkt an der Quelle für den Steuerpflichtigen abzuführen. Dafür müssen die Kreditinstitute ab 2014 jährlich die Konfession ihrer Kunden durch eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) klären. Als Kunde haben sie allerdings das Recht, einen Sperrvermerk beim BZSt setzen zu lassen. Dieser Sperrvermerk sollte spätestens am 30. Juni 2014 (zwei Monate vor Beginn der Abfragen) vorliegen. Nach diesem Datum eingehende Erklärungen wirken erst für künftige (2015) Abfragezeiträume.

Führen die Kreditinstitute die Kirchensteuer nicht ab, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Kirchensteuer bei der Einkommensteuererklärung nacherheben zu lassen.

## IV. Ausblick

Weitere Gesetzesänderungen werden in 2014 erwartet, beispielsweise die Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechtes aufgrund von Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zur Prüfung von dessen Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist das Erbschaftsteuergesetz ggf. in Teilen verfassungswidrig. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (voraussichtlich im I. Quartal 2014) wird mit Spannung erwartet.

Vermutlich wird auch die neue Bundesregierung einige neue Gesetze mit steuerlicher Wirkung in Gang setzen, so dass auch in Zukunft keine Langeweile im Steuerrecht aufkommen wird.



**Diplom-Kauffrau Andrea Belting-Lachmann,**  
Steuerberaterin und  
Geschäftsführerin in der  
CURATOR Treuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
Schlossstraße 20,  
51429 Bergisch Gladbach,

Tel. 02204-9508-200.

Tätigkeitsschwerpunkt der Gesellschaft ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.